

ausschließl. Brücken- und Fährgeld:

1) an Fahrgeld:	Personen:			
	1	2	3	4
a) aus dem inneren oder äußeren Bezirk ohne Passirung der Elbe	100	120	140	160
b) aus dem inneren Bezirk mit Passirung der Elbe	120	140	160	180
c) aus dem äußeren Bezirk mit Passirung der Elbe	140	160	180	200

- 2) an Abholegebühren: 50 Pf., unbeschadet des etwa durch Ueberfahren von Stationen erwachsenden Mehraufwandes;
 3) die Nachttaxe für die Fahrten, Abholegebühr und Wartezeit beginnt erst um 10½ Uhr und dauert bis 7 bez. 8 Uhr Morgens.
 4) Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Tarifes vom 10. Juli.

III. Nachtrag. Bef. v. 16. Mai 1881.

I. Abgeändert durch Nachtr. IV.

II. Die Fahrgrenzen (A 4 des Tarifs) werden erweitert

- a) bis an das Eingangsthor des städtischen Johannesfriedhofs auf Tolkewitzer Flur,
- b) bis an das Ende von Neugruna,
- c) bis an das Ende von Seidnitz,
- d) bis an die Reicker Gasanstalt,
- e) bis an den Gasthof zu Neustra,
- f) bis an den Gasthof zu Leubnitz.

An Fahrgeld ist zu entrichten — ausschl. Brücken- Fahr-, Chaussee- oder Wegegeld — für eine Tourfahrt — wegen der Zeitfahrt s. unter B, erster Satz — aus dem inneren oder äußern Droschkenbezirk bis an einen der vorbezeichneten Punkte

	Personen:			
	1	2	3	4
ohne Passirung der Elbe	180	200	220	240
mit Passirung der Elbe	200	220	240	260

Bei Fahrten nach den vorbezeichneten Punkten und Ortschaften tritt gleichfalls schon von Abends 9 Uhr an die erhöhte (Doppel-) Taxe ein. Abgeändert durch Nachtrag IV, 2.

III. Bei einer Fahrt aus dem äußern durch den inneren Bezirk bis zu den im Tarife unter A 4, sowie bis zu den im gegenwärtigen Nachtrage unter II a-f aufgeführten Punkten und Ortschaften erhöht sich das betreffende Fahrgeld bei 1 bis 2 Personen um 20 Pfennige, bei 3-4 Personen um 40 Pfennige.

IV. Nachtrag. Bef. v. 29. Dez. 1883.

- 1. die einfachen Taxen für Tagesfahrten treten im Winter früh 7 Uhr, im Sommer früh 6 Uhr ein.
- 2. Bei Fahrten, welche über die Grenzen des äußeren Droschkenbezirks hinausgehen, beginnen die erhöhten Taxen für Nachtfahrten erst um 10 Uhr Abends.
- 3. Bei den zu 2 gedachten Fahrten wird das Gepäck zu denselben Lohnsätzen, wie bei Fahrten innerhalb der städtischen Droschkenbezirke befördert.

Grenzen des inneren und äußern Droschkenbezirks.

Dieselben sind auf dem Stadtplan mit DI und DII roth eingezeichnet.

A. Für den inneren Droschkenbezirk sind als Grenzen bestimmt:

- a) in Altstadt:
1. auf der Blumenstraße das Grundstück „Elisens Ruhe“, einschließlich des letzteren;
 2. auf der Blasewitzerstraße die Wintergartenstraße mit Einschluß derselben;
 3. auf der Straße nach Pillnitz das Ende des Striesener Platzes;
 4. auf der Grunaerstraße der Treffpunkt der Eliasstraße und der Lennéstraße;
 5. auf der Pirnaischen Straße und den nächsten parallelen Wegen nach dem Großen Garten die Lennéstraße, einschließlich derselben;
 6. auf der Parkstraße die Abzweigung der Thiergartenstraße;
 7. auf der Wienerstraße das Haus Nr. 23;
 8. auf der Strehlenerstraße die Ausmündung der Franklinstraße;
 9. auf der Franklinstraße, Uhlandstraße und Berderstraße die Schnorrstraße, ausschließlich derselben;
 10. auf der Sebau-, Reichs-, Winkelmann- und Bergstraße die Schnorrstraße, einschließlich derselben;
 11. auf der Liebig-, Bernhard-, Kaiser-, Höhe- und Chemnitzerstraße die Leubnitzerstraße, einschließlich der letzteren;
 12. auf der Falkenstraße die Ausmündung der Runabstraße, einschließlich der letzteren;
 13. auf der Freiburgerstraße und Rosenweg (jetzt Rosenstraße) die Ausmündung des Jagdweges, einschließlich des letzteren;
 14. auf der Löbtauerstraße die Einmündung des Weges „an der Ziegelscheune“, ausschließlich derselben;
 15. der Briefnitzschlag, einschließlich des nach dem Löbtauer Schläge und dem Gehege führenden Umfassungsweges;

b) in Neustadt:

16. auf der Leipzigerstraße die Steingutfabrik von Villeroy und Boch;
17. auf der Großenhainer- und Friedensstraße die Conradstraße, einschließlich derselben;
18. auf der Königsbrückerstraße der Bischofsweg, mit Einschluß desselben;
19. auf der Forststraße der Kreuzpunkt derselben und des Bischofswegs;
20. auf der Zittauer- und Radebergerstraße die Stolpenerstraße, einschließlich der letzteren, und
21. auf der Schillerstraße die Ausmündung der Stolpenerstraße.

B. Als Grenzen des äußern Droschkenbezirks sind dagegen aufgestellt:

a) in Altstadt:

22. das Grundstück „Antons“ an der Elbe und das Hausgrundstück Nr. 17 auf der Blumenstraße;